



Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bad König  
Herrn Thomas Seifert  
Schloßplatz 3  
64732 Bad König

CDU FRAKTION BAD KÖNIG

14. Juni 2020

**Betr.: Windkraftanlagen auf Bad Königer Gemarkung**

Sehr geehrter Herr Seifert,

die CDU-Fraktion legt zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 10 und zur Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 15. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 8 nachfolgenden Antrag vor.

1. Die Bad König lehnt es nach umfassender Abwägung der für und gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Gemarkung sprechenden öffentlichen und privaten Belange ab, dass auf Flächen im Stadtgebiet Windenergieanlagen errichtet werden.

2. Die Stadt Bad König wird daher auf stadt eigenen Grundstücken weder selbst Windenergieanlagen errichten noch Dritten auf diesen Grundstücken die Anlagenerrichtung gestatten. Soweit ihr dies rechtlich möglich ist, wird sie die städtischen Grundstücke auch nicht für Zwecke der Zuwegung, der Lagerung von Gegenständen, der Aufstellung von Kränen etc. zur Verfügung stellen. Sollten sich die Abstandsflächen für Windenergieanlagen auf ihre Grundstücke erstrecken, wird sie - ebenfalls im Rahmen des rechtlich Zulässigen - die dafür erforderliche Zustimmung (etwa zur Eintragung einer Baulast) nicht erteilen.

**Begründung:**

Die Stadt Bad König verkennt nicht die hohe Bedeutung, die dem Schutz des Klimas in der heutigen Zeit zukommt. Sie ist auch zu weiteren Anstrengungen auf dem Gebiet des Klimaschutzes bereit. Doch ist die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Gemarkung mit derart gewichtigen Nachteilen verbunden, dass sie sich dagegen ausspricht.

Die Nachteile betreffen insbesondere den Arten- und Denkmalschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild, als auch die Gesundheitsgefährdung der Bürger. Deshalb sind auch die

Einwohner immer weniger bereit, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet hinzunehmen.

Nach Art. 20a GG sind alle Staatsorgane (hier die Stadt Bad König) verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen. Diese als „Staatsziel Umweltschutz“ bezeichnete Norm bringt mit der generationenübergreifenden Zukunftsverantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen, die Umweltgüter, das ökologische Nachhaltigkeitsprinzip zum Ausdruck: Wir dürfen die Umweltgüter nutzen. Darauf sind wir als Menschen angewiesen; sie sind unsere Existenzgrundlage. Aber wir dürfen sie nur so nutzen, dass sie für künftige Generationen erhalten bleiben und auch von diesen genutzt werden können.

Die Abwägung, die Art. 20a GG bei staatlichen Programmen mit weitreichenden Umweltauswirkungen verlangt, geht deshalb eindeutig zulasten der Windenergie aus: Ihr Schaden für die Umwelt ist groß; einen Nutzen für die Begrenzung der Erderwärmung und der durch sie befürchteten Umweltschäden hat sie nicht. Zumindest unter den gegebenen Rahmenbedingungen des europäischen Emissionshandelssystems ist die staatliche Förderung der Windenergie deshalb verfassungswidrig.

Den anzunehmenden Schaden, der dann in „belasteten Gebieten“ noch stärker durch weiteren Ausbau vorangetrieben würde, gilt es sofort zu verhindern, da er in keinem kausalen Verhältnis zu seinem Nutzen steht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Bereiter

Fraktionsvorsitzender

Bearbeiter innerhalb der CDU-Fraktion: Markus Wangler